

Keine Betriebsgefahr für PKW bei Unfall in automatischer Waschstraße – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 05.08.2019, 12 U 57/19

I.

Kommt es zu einem Unfall zwischen zwei PKW ist der jeweilige Verschuldensanteile zu bestimmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die sogenannte Betriebsgefahr der Fahrzeuge, d.h. die Gefahr die alleine aufgrund ihres Betriebes ausgeht. Die Entscheidung des OLG Koblenz befasst sich mit der Frage, ob es auch eine Betriebsgefahr gibt, wenn der Unfall sich in einer automatischen Waschstraße ereignet.

II.

Kläger und Beklagte befanden sich mit ihren PKW in einer automatischen Waschstraße. Das Fahrzeug der Beklagten war vor dem Fahrzeug des Beklagten. Eine der Rollen der Waschstraße zog unter dem Hinterrad des Fahrzeugs der Beklagten durch, weswegen dieses nicht mehr vorwärts gezogen wurde. Der Kläger bremste sein Fahrzeug bis zum Stillstand ab. Die Gebläsetrocknung der Waschstraße drückte sich auf das Heck des Fahrzeugs des Klägers und beschädigte dieses. Mit der Klage macht der Kläger unter anderem Reparaturkosten von ca. EUR 4.500,00 gegen die Beklagte geltend. Sowohl das Landgericht, wie auch das OLG Koblenz haben einen Schadensersatzanspruch des Klägers verneint. Eine Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz scheidet aus, da sich das Fahrzeug der Beklagten nicht im Betrieb befunden habe. Es sei abgeschaltet und vollständig von den automatisierten Transportvorgängen der Waschstraße abhängig gewesen. Der Kläger habe auch nicht den Beweis führen können, dass die Beklagte für die Störung der Waschstraße verantwortlich gewesen sei.

III.

1.

a)

Kommt es zwischen zwei Fahrzeugen zu einem Verkehrsunfall kann eine Haftungsgrundlage § 7 StVG sein: wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt ist der Halter verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

b)

Entscheidend ist daher für § 7 StVG, dass sich das Fahrzeug des Schädigers im Betrieb befunden haben muss. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da sowohl das Fahrzeug der Beklagten, wie auch das Fahrzeug des Klägers mit abgeschaltetem Motor alleine durch die Vorrichtungen der Waschstraße transportiert wurden.

b)

War das Fahrzeug des Schädigers im Betrieb, ist die nächste Frage, ob die Haftung nach § 7 StVG ausgeschlossen ist, weil der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Höhere Gewalt liegt allerdings nur vor, wenn ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter betriebsfremde Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, dass mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet werden konnte. Dies zeigt bereits, dass höhere Gewalt nur in absoluten Ausnahmefällen vorliegen wird. Höhere Gewalt könnte z.B. vorliegen, wenn durch einen plötzlichen, nicht vorhersehbaren Starkregen die Sicht verloren geht und es deswegen zu einem Auffahrunfall kommt.

c)

Ist der Unfall nicht durch höhere Gewalt verursacht, ist als nächstes zu fragen, ob für einen der beiden Fahrer der Unfall ein unabwendbares Ereignis war. Dies ist der Fall, wenn der Unfall auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

d)

War der Unfall für beide Fahrer vermeidbar, muss der jeweils geltende Verschuldensanteil bemessen werden. Hierbei ist auch die Gefahr zu berücksichtigen, die alleine durch den Betrieb des Fahrzeugs ausgeht (sog. Betriebsgefahr).

2.

Scheidet die Haftung nach § / StVG aus (etwa, weil wie hier kein Betrieb der Fahrzeuge vorlag) können andere Haftungsgrundlage in Betracht kommen, zum Beispiel § 823 BGB. Dies hat auch das OLG Koblenz geprüft, kam aber zu dem Ergebnis, dass ein sonstiges Verschulden der Beklagten nicht nachweisbar sei. Gerade bei Unfällen in einer Waschstraße ist es daher wichtig, sofort nach dem Unfall Beweise zu sichern. Im Nachhinein wird es praktisch nicht möglich sein, ein Verschulden des Unfallgegners an einer unfallverursachenden technischen Störung der Waschstraße nachzuweisen.

IV.

Eine Haftung nach § 7 StVG setzt voraus, dass sich das Fahrzeug des Schädigers im Betrieb befand. Ob dies im Einzelfall der Fall war und wie dann die Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten zu berücksichtigen sind, kann schwierig festzustellen sein. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.